

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/1523, 14/2016 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) –

**Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger,
Dr. Günter Rexrodt und Dr. Christa Luft**

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – wurde in der 54. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. September 1999 eingebracht und in der 56. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1999 zur federführenden Beratung an den Haushaltsausschuss überwiesen. Zur Mitberatung erfolgte eine Überweisung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

2. Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist vorgesehen, eine grundlegende Sanierung des Bundeshaushalts einzuleiten. Die Neuverschuldung des Bundes soll im Rahmen eines Sparpakets in den nächsten Jahren durch ein Bündel von gesetzlichen und nichtgesetzlichen Maßnahmen Schritt für Schritt zurückgeführt werden. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt ohne neue Schulden schon in der kommenden Legislaturperiode. Mit diesem Konsolidierungskurs leistet der Bund seinen Beitrag dafür, dass

Deutschland die Vorgaben des Europäischen Stabilitätspaktes erfüllt.

In diesem Rahmen ist auch eine umfassende Novellierung des Wohngeldgesetzes vorgesehen.

Die im Haushaltssanierungsgesetz vorgesehenen Änderungen betreffen im Wesentlichen Regelungen, bei denen der Bund bereits von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat. Im Übrigen ergibt sich die Notwendigkeit der bundesgesetzlichen Regelung zwangsläufig aus dem Ziel der Sanierung des Bundeshaushalts, da die entsprechenden Regelungen aufgrund der notwendigen Einheitlichkeit im gesamten Bundesgebiet nur durch den Bundesgesetzgeber getroffen werden können.

Von den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind – in der Reihenfolge der Artikel – insbesondere von Bedeutung:

- Kostenerstattung für die Tätigkeit der „BGS Bahnpolizei“ (Artikel 1)
- Neuordnung der Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden an den Aufwendungen und den Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (Artikel 4)
- Änderung des Eigenheimzulagengesetzes (Artikel 8)
 - Reduzierung der Einkunftsgrenzen bei der Eigenheimzulage von derzeit 240 TDM/480 TDM (Alleinstehende/Verheiratete) für einen Zweijahres-Zeitraum auf 160 TDM/320 TDM
 - Erhöhung der neuen Einkunftsgrenzen für Familien mit Kindern und Alleinerziehende um 20 TDM für jedes haushaltszugehörige Kind des Anspruchsberechtigten, für das er oder sein Ehegatte Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält

- Änderung des Wohngeldgesetzes (Artikel 13 bis 15, 33)
 - Familienfreundliche Verbesserungen der Leistungen für Empfänger allgemeinen Wohngeldes (des bisherigen Wohngeldes)
 - Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen dem besonderen Mietzuschuss für Sozialhilfe- und Kriegsopferfürsorgeempfänger (dem bisherigen Pauschalwohngeld) und dem allgemeinen Wohngeld
 - Vereinheitlichung des Wohngeldrechts in den alten und neuen Bundesländern, dabei insbesondere Schaffung der Voraussetzungen für eine gesamtdeutsche Mietstufenzuordnung
 - Anpassung der Vorschriften über die Einkommensermittlung beim allgemeinen Wohnungsbau-recht
 - Beschränkung der hälftigen Kostentragung des Wohngeldes durch den Bund auf das allgemeine Wohngeld
 - Fortfall der durch die Entwicklung überholten, starren Regelung im Wohngeldrecht, nach der der Bund einen Festbetrag zugunsten von zehn alten Ländern vorab übernimmt
 - Allgemeine Leistungsanpassungen unter Berücksichtigung der Mieten- und Einkommensentwicklung
 - Änderung des Zivildienstgesetzes (Artikel 17)
 - Verkürzung der Dauer des Zivildienstes von 13 auf 11 Monate
 - Sachgerechtere Beteiligung der Beschäftigungsstellen für Zivildienstleistende an den Kosten des Zivildienstes
 - Reduzierung der Aufwendungen des Bundes für die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Artikel 19)
 - Reduzierung der Verbilligung von Gasöl für landwirtschaftliche Betriebe (Artikel 20)
 - Reduzierung der Aufwendungen des Bundes für die Alterssicherung der Landwirte (Artikel 22)
 - Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und Dritten, sofern diese zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, sowie Reduzierung des Bundeszuschusses an die landwirtschaftliche Krankenversicherung im Jahr 2000 (Artikel 23)
 - Anpassung des Bundeszuschusses zur Künstler-sozialkasse aufgrund des Rückganges des Selbstvermarktungsanteils der Künstler und Publizisten (Artikel 24)
 - Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 27)
 - Beschränkung der Arbeitslosenhilfe auf Personen, die zuvor Arbeitslosengeld bezogen haben
 - Anpassung von Arbeitslosengeld und anderen Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld) in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2002 entsprechend der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung
 - Reduzierung des Förderungshöchstbeitrages bei Strukturanpassungsmaßnahmen Ost für Wirtschaftsunternehmen auf 70 v. H. des Höchstbeitrages
 - Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 29)
 - Anpassung der Renten in den Jahren 2000 und 2001 entsprechend der Veränderung des Preisindex für die Lebenshaltung in den jeweiligen Vorjahren
 - Senkung des zusätzlichen Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung
 - Aussetzung der verstetigten Beitragssatzfestsetzungen bis 2003
 - Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe von 80 v. H. des dem Zahlbetrag für Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts auf den tatsächlichen Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe
 - Anpassung weiterer Sozialleistungen entsprechend der für die Rentenversicherung in den Jahren 2000 und 2001 vorgesehenen Anpassungsregelung
 - Reduzierung der Bemessungsgrundlage für den Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung für Bezieher von Arbeitslosenhilfe von 80 v. H. des dem Zahlbetrag für Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts auf den tatsächlichen Zahlbetrag der Arbeitslosenhilfe (Artikel 31)
 - Begrenzung des Einkommenszuwachses im öffentlichen Dienst für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger auf den Vmhundertersatz, auf den der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des jeweils vergangenen Kalenderjahres von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im jeweils vorvergangenen Kalenderjahr abweicht (Artikel 32)
- Darüber hinaus ist eine technische Anpassung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vorgesehen (Artikel 18).
- ### 3. Anhörungen
- Der Haushaltsausschuss hat am 25. und 26. Oktober 1999 sowie am 2. November 1999 eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – zu den Themenkomplexen I. Allgemeiner Teil, II. Wohnungsbaupolitik, III. Landwirtschaftspolitik, IV. Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik, V. Gesundheitspolitik durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Institutionen und Verbände wurden eingeladen, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:
- International Monetary Fund (IMF)
 - Europäische Kommission
 - Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel
 - Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

- Prof. Dr. Rolf Peffekoven, Universität Mainz
- Bund der Steuerzahler
- Prof. Dr. Norbert Walter, Deutsche Bank Research
- Bundesrechnungshof
- Deutsche Bundesbank
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände
- Prof. Dr. Johann Eekhoff, Universität zu Köln
- Prof. Dr. Rudolf Hickel, Universität Bremen
- Deutscher Mieterbund e.V.
- GdW Bundesverband freie Wohnungsunternehmen e.V.
- Institut Wohnen und Umwelt Darmstadt
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e. V.
- Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.
- Dr. Roland Weckesser
- Deutscher Bauernverband
- Otto-Dietrich Steensen – Präsident Bauernverband Schleswig-Holstein
- Prof. Dr. Lorenz Jarass, University of Applied Sciences (FH) Wiesbaden
- Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholherzeuger und -bearbeiter
- Verband der mitteldeutschen Korn- und Getreidebrenner e.V.
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. (VDR)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA)
- Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner e.V. (VdK)
- Prof. Dr. Helga Pollak, Universität Göttingen
- Prof. Dr. Dieter Pohmer, Universität Tübingen
- Künstlersozialkasse, Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen
- Bundesanstalt für Arbeit
- Prof. Dr. Ernst Bienert
- Prof. Dr. Dr. h. c. Bert Rürup, TU Darmstadt
- AOK-Bundesverband
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. (VdAK)
- Bundesversicherungsamt
- Andrea Fischer (Berlin), MdB, Bundesministerin für Gesundheit

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf die Protokolle der 30., 31. und 34. Sitzung des Haushaltsausschusses verwiesen.

II. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Innenausschuss (4. Ausschuss)

Der Innenausschuss hat den Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) in seiner Sitzung am 6. Oktober 1999 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen im Übrigen, dem Haushaltssanierungsgesetz zuzustimmen.

Dabei hat der Ausschuss den unter Nummer 1 wiedergegebenen Änderungsantrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Antrag stellenden Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung durch die Fraktionen der F.D.P. und PDS ebenso zugestimmt wie mit dem gleichen Abstimmungsergebnis dem unter Nummer 2 wiedergegebenen Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu Artikel 33 Haushaltssanierungsgesetz (HSanG).

1. Antrag

Zu Artikel 9 Nr. 1 HSanG

§ 5 wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 1 wird Buchstabe d aufgehoben.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. a) die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen oder

b) in den Aussiedlungsgebieten eine Funktion ausgeübt hat, die für die Aufrechterhaltung des kommunistischen Herrschaftssystems gewöhnlich als bedeutsam galt oder auf Grund der Umstände des Einzelfalles war, oder

c) wer für mindestens drei Jahre mit dem Inhaber einer Funktion im Sinne von Buchstabe b in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.“

2. Antrag

Zu Artikel 33 HSanG

Artikel 33 – In-Kraft-Treten – muss in Absatz 7 richtig lauten:

...

„(7) Artikel 2 und Artikel 3, Artikel 14 und Artikel 32 treten am 1. Januar 2001 in Kraft.“

...

Begründung

Der Regierungsentwurf des Haushaltssanierungsgesetzes sieht in Artikel 33 Abs. 7 fälschlicherweise vor, dass nur Artikel 2 (Auflösung des Bundesamtes für Zivildschutz), nicht aber Artikel 3 (Änderung des Zivildschutzgesetzes) am 1. Januar 2001 in Kraft tritt. Für Artikel 3 würde es daher bei der Regelung des Artikels 33 Abs. 1 bleiben: In-Kraft-Treten am 1. Januar 2000.

Eine Übertragung der Verwaltungszuständigkeit des Bundes vom Bundesamt für Zivildschutz auf das Bundesverwaltungsamt ist aber erst zu dem Zeitpunkt sachlich

erforderlich, zu dem das Bundesamt für Zivildienst als eigenständige Behörde aufgelöst wird. Eine vorherige Übertragung der Zuständigkeit hätte zur Folge, dass das Bundesamt für Zivildienst ohne eigenen Aufgabenbereich über den 1. Januar 2000 hinaus bis zum 1. Januar 2001 weiterbestehen würde. Dies wäre nicht sachgerecht.

Rechtsausschuss (6. Ausschuss)

Der Rechtsausschuss hat in seiner 31. Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen im Übrigen, dem federführenden Haushaltsausschuss die Annahme des Gesetzentwurfs.

Finanzausschuss (7. Ausschuss)

Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 3. November 1999 im Rahmen der Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) – Drucksache 14/1523 – und des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) – Drucksache 14/1636 – lediglich mit Artikel 8 (Änderung des Eigenheimzulagengesetzes) und Artikel 19 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol) befasst. Er empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss die Annahme des Artikels 8 mit der nachfolgend wiedergegebenen Änderung (Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 19 EigZulG) sowie die Annahme des Artikels 19 mit den nachfolgend wiedergegebenen Änderungen.

Diese Empfehlung erfolgt bezüglich Artikel 8 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., bezüglich Artikel 19 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion.

I. Zu Artikel 8 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)

Stichwort: Eigenheimzulagengesetz

1. Änderung

Artikel 8

Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 5 Satz 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .) ist erstmals anzuwenden, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung nach dem 31. Dezember 1999 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Woh-

nung oder die Genossenschaftsanteile nach dem 31. Dezember 1999 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

2. Begründung

Zu Artikel 8 (Eigenheimzulagengesetz)

Zu Nummer 2 (§ 19)

Die abgesenkten Einkunftsgrenzen gelten über § 17 Satz 8 EigZulG auch im Rahmen der Genossenschaftsförderung. Mit der Ergänzung in § 19 Abs. 3 EigZulG soll die für Eigenheimerwerber vorgesehene zeitliche Übergangsregelung auch für Genossenschaftsmitglieder anwendbar sein. Danach sollen nur Anspruchsberechtigte von der Absenkung der Einkunftsgrenzen betroffen sein, die ihre Mitgliedschaft in der Genossenschaft durch Beitrittszulassung nach dem 31. Dezember 1999 erwerben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

II. Zu Artikel 19 Nr. 14 HSanG

Stichwort: Festsetzung der Jahresbrennrechte (§ 40 BranntwMonG)

1. Änderung

§ 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ ersetzt.

In Absatz 5 wird die Angabe „2004/05“ durch die Angabe „2005/06“ ersetzt.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

III. Zu Artikel 19 Nr. 18 HSanG

Stichwort: Ausgleichsbeträge nach § 58a BranntwMonG

1. Änderung

§ 58a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ und die Angabe „2004/05“ durch die Angabe „2005/06“ ersetzt.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ausgleichsbetrag beträgt für

1. Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, ausgenommen Kornbrennereien mit einem regelmäßigen

Brennrecht von mehr als 7 000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	80 Deutsche Mark je hl A,
2002/03	70 Deutsche Mark je hl A,
2003/04	60 Deutsche Mark je hl A,
2004/05	50 Deutsche Mark je hl A,
2005/06	40 Deutsche Mark je hl A,

2. *andere Brennereien sowie Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr*

2001/02	40 Deutsche Mark je hl A,
2002/03	35 Deutsche Mark je hl A,
2003/04	30 Deutsche Mark je hl A,
2004/05	25 Deutsche Mark je hl A,
2005/06	20 Deutsche Mark je hl A.

Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien im Sinne von Nummer 1 sind Brennereien mit Brennrechten für die Verarbeitung von Korn sowie von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn. Wurden die Brennrechte der in Nummer 2 genannten Kornbrennereien zum Betriebsjahr 1999/2000 oder später nach § 42 Abs. 3 auf andere Brennereien übertragen, gelten für die anderen Brennereien weiterhin die in Nummer 2 genannten Ausgleichsbeträge. Brennereien, die ab dem Betriebsjahr 2000/01 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden so gestellt, als seien sie ab dem Betriebsjahr 2001/02 ausgeschieden.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben. Gewerblichen Brennereien, die bereits Vorbereitungen zum Ausscheiden ab 1. Oktober 2000 getroffen haben, soll dies ermöglicht werden – ohne dass ihnen dazu ein besonderer finanzieller Anreiz geboten wird.

Die Verringerung der Ausgleichsbeträge um 20 DM/hl A und die Einbeziehung aller Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht über 7 000 hl A in Nummer 2 ist unter Einsparungsgesichtspunkten erforderlich und führt immer noch zu einer ausreichend attraktiven Alternative des vorzeitigen Ausscheidens. Die Änderung berücksichtigt Bedenken der landwirtschaftlichen Kornbrennereien, die eine übermächtige Konkurrenz der gewerblichen Brennereien befürchten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		– Mio. DM –			
		2000	2001	2002	2003
Zu Artikel 19 Nr. 18 – Änderung des BranntwMonG	Bund		4	4	4
	Länder				
	Gemeinden				
	Insgesamt		4	4	4

IV. Zu Artikel 19 Nr. 19 HSanG

Stichwort: Branntweingrundpreis – Berücksichtigung des Rohstoffmixes bei der Berechnung des Rohstoffkostenanteils (§ 65 BranntwMonG)

1. Änderung

Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung der Rohstoffkosten im Branntweingrundpreis wird unterstellt, dass neben selbstgewonnenen Kartoffeln auch selbstgewonnenes Triticale zur Branntweinherstellung eingesetzt wird. Für das Betriebsjahr 2000/01 wird ein Branntweinanteil aus Triticale von 20 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2001/02 ein solcher von 40 vom Hundert angenommen.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird für andere Brennereien als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien ein abweichendes Jahresbrennrecht festgesetzt, kann die Bundesmonopolverwaltung die im Branntweingrundpreis enthaltenen Fertigungskosten für diese Brennereien entsprechend umrechnen. Zu den Fertigungskosten gehören auch die Kosten für die Lagerung der Rohstoffe.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Triticaleanteil zu verändern oder anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, dass landwirtschaftliche Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln verarbeiten und auf 40 Prozent ihres Jahresbrennrechts verzichten, einen Übernahmepreis erhalten, der abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Kartoffelkosten voll berücksichtigt und nach § 66 Abs. 1 auf der Basis eines entsprechend geminderten Jahresbrennrechts ermittelt wird.“

2. Begründung

zu a) Klarstellung durch Einführung des Begriffs „Rohstoffkosten“ und „selbstgewonnene“ Rohstoffe.

zu b) Klarstellung wegen der Umrechnung auf Brennereien mit anderem Jahresbrennrecht und wegen der betriebswirtschaftlichen Zuordnung der Lagerkosten. Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Kartoffelbrennereien betreffend, die in gemindertem Umfang Branntwein herstellen.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

V. Zu Artikel 19 Nr. 20 HSanG

Stichwort: Bestimmung der Betriebsabzüge
(§ 66 BranntwMonG)

1. Änderung

Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

(1) Bei Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 600 hl A werden ab dem Betriebsjahr 2000/01 für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wegen geringerer Fertigungskosten Abzüge festgesetzt. Diese betragen für das Jahresbrennrecht

über 600 bis 1 500 hl A	15 vom Hundert,
über 1 500 bis 3 000 hl A	35 vom Hundert,
über 3 000 bis 7 000 hl A	47 vom Hundert,
über 7 000 hl A	53 vom Hundert

der Fertigungskosten im Branntweingrundpreis, in den Fällen des § 65 Abs. 2 der umgerechneten Fertigungskosten. Erzeugen die Brennereien über ihr Jahresbrennrecht hinaus ablieferungsfreien Branntwein, kann die Bundesmonopolverwaltung unter Einschluss der Brennereien mit einem Jahresbrennrecht bis 600 hl A besondere Abzüge festsetzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Abzüge nach Absatz 1 in den Abzugsstufen so aufzuteilen, dass ein gleitender oder eng gestaffelter Übergang in die nächste Abzugsstufe ermöglicht wird, und das dafür erforderliche Verfahren zu bestimmen,
2. zu bestimmen, dass für Brennereien mit einem Jahresbrennrecht über 7 000 hl A nach Einzelprüfungen besondere Übernahmepreise festgesetzt werden oder den Abzug für diese Brennereien unter Berücksichtigung der Einzelprüfungen abweichend von Absatz 1 festzusetzen,
3. vorzusehen, dass die Bundesmonopolverwaltung in den Fällen des § 42a als Anreiz die Abzüge nach Absatz 1 niedriger festsetzen kann.“

2. Begründung**Absatz 1**

Die bisher vorgesehenen prozentualen Betriebsabzüge von dem Branntweingrundpreis werden geändert, weil sie teilweise zu schwer verkraftbaren Belastungen führen. Für Getreidebrennereien würden sich darüber hinaus Verwerfungen ergeben, weil der Branntweingrundpreis eine durch die Kartoffel dominierte Rohstoffbasis enthält. Es ist deswegen erforderlich, lediglich auf die Fertigungskosten im Branntweingrundpreis als Bezugsbasis abzustellen. Außerdem muss verhindert werden, dass Brennereien mit zusätzlich erzeugtem ablieferungsfreien Branntwein den Wettbewerb stören.

Absatz 2

Zusätzliche Ermächtigung durch Rechtsverordnung notwendige Anpassungen bei Brennereien über 7 000 hl A Jahresbrennrecht vorzunehmen und Anreize zur Nutzungsüberlassung nach § 42a zu setzen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		– Mio. DM –			
		2000	2001	2002	2003
Zu Artikel 19 Nr. 20 – Änderung des BranntwMonG	Bund Länder Gemeinden Insgesamt				
		–4,5	–4,5	–4,5	–4,5
		–4,5	–4,5	–4,5	–4,5

VI. Zu Artikel 19 Nr. 21 HSanG

Stichwort: Betriebszuschlag für Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 69 BranntwMonG)

1. Änderung

§ 69 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „80“ ersetzt.

2. Begründung

Ein Betriebszuschlag von 80 Hundertteilen ist angemessen zur Berücksichtigung der Sammelkosten, die bei Obstgemeinschaftsbrennereien höher als bei anderen Brennereien sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Änderung hat kaum finanzielle Auswirkungen.

VII. Zu Artikel 19 Nr. 22 HSanG

Stichwort: Berücksichtigung abweichender Rohstoffkosten (§ 72 BranntwMonG)

1. Änderung

Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Rohstoffkosten bei der Herstellung eines Hektoliters Alkohol aus Mais, Triticale und Korn geringer als die nach § 65 berechneten, wird ein entsprechender Abzug festgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass

die genannten Rohstoffe selbst gewonnen sind. Dabei kann der Rohstoffabzug nach der preisgünstigsten Getreideart festgesetzt werden; dies gilt nicht für die Herstellung von Kornbranntwein (§ 101). Der Abzug wird nicht festgesetzt für Brennereien, die innerhalb ihres Brennrechts zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn Branntwein aus Kartoffeln und außerdem Branntwein aus Triticale oder anderem Getreide bis zu dem in § 65 genannten Vomhundertsatz ihres Jahresbrennrechts herstellen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei der Verarbeitung von anderen als frischen Stärkekartoffeln oder von Getreide minderer Qualität besondere Abzüge festsetzen. Dies gilt auch für Kartoffelbranntwein, den Brennereien innerhalb ihres Brennrechts für die Verarbeitung von Korn herstellen. Vorbehaltlich des § 72a kann die Bundesmonopolverwaltung den Übernahmepreis für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais, Triticale und Korn nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen.“

c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

2. Begründung

zu a) Der neu gefasste Text, besonders Satz 1, berücksichtigt die Änderungen der Bezugsvorschrift des § 65 BranntwMonG (Einführung des Begriffs „Rohstoffkosten“, „selbstgewonnene“ Rohstoffe).

zu b) Der neue Absatz 2 übernimmt den letzten Satz des bisherigen Absatzes 1 über die Preisbildung nach kaufmännischen Grundsätzen und sieht für von der Norm abweichende Rohstoffe besondere Abzüge vor.

zu c) Redaktionelle Änderung.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

VIII. Zu Artikel 19 Nr. 23 HSanG

Stichwort: Besondere Übernahmepreisfestsetzung (§ 72a BranntwMonG)

1. Änderung

In § 72a Abs. 4 wird die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ ersetzt.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

IX. Zu Artikel 19 Nr. 24 HSanG

Stichwort: Besondere Übernahmepreisfestsetzung (§ 72b BranntwMonG)

1. Änderung

In § 72b Abs. 1 wird die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ ersetzt.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

X. Zu Artikel 19 Nr. 25 HSanG

Stichwort: Ablieferungsfähigkeit für Kornbranntwein (§ 76 BranntwMonG)

1. Änderung

Nummer 25 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. als Kornbranntwein (§ 101) innerhalb eines landwirtschaftlichen Brennrechts für die Verarbeitung von Korn hergestellt wurde, soweit die Brennerei nicht aus dem Branntweinmonopol ausgeschlossen ist.“

2. Begründung

Durch die hinzugefügte Vorschrift wird eine Ablieferungsmöglichkeit für in landwirtschaftlichen Brennereien gewonnenen Kornbranntwein für den Fall geschaffen, dass eine Vermarktung über Brennereivereinigungen (§ 81f. BranntwMonG) infolge der Entwicklung des Alkoholmarktes nicht möglich sein sollte.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

XI. Zu Artikel 19 Nr. 26a HSanG

Stichwort: Zulassung einer neuen Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien (§ 82 BranntwMonG)

1. Änderung

Nach Nummer 26 wird folgende neue Nummer 26a eingefügt:

„26a. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso kann die Bundesmonopolverwaltung eine Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien zulassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Soweit vor

dem 1. Januar 2000 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen war, kann diese bis zum 30. September 2006 in der bisherigen Form bestehen bleiben.“¹

2. Begründung

Die Beschränkung der Vereinigung auf landwirtschaftliche Kornbrennereien ist die Folge davon, dass in Zukunft nur landwirtschaftliche Brennereien im Monopol

verbleiben (vgl. §§ 58, 58a). Die bisherige, auch gewerbliche Brennereien umfassende, Vereinigung (die Deutsche Kornbranntweinvermarktung GmbH) kann die Geschäftstätigkeit bis zum 30. September 2006, dem Zeitpunkt des gesetzlichen Ausscheidens der gewerblichen Brennereien (§ 58a Abs. 1), fortführen.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

Betriebsabzüge nach § 66 BranntwMonG (Jahresbrennrecht 75%)

1. Vergleich Gesetzentwurf der Bundesregierung und Formulierungshilfe zu Artikel 19 Nr. 20 HSaNG

Jahresbrennrecht	Regierungsentwurf (Abzug vom Grundpreis)			Formulierungshilfe (Abzug vom Fertigungskostenanteil)			Differenz
	Abzug	Abzug	Übernahmepreis	Abzug	Abzug	Übernahmepreis	
	%	DM/hl A		%	DM/hl A		
Kartoffelbrennereien							
600 – 1 500.....	13	36,20	242,00	15	29,60	248,60	+ 6,60
1 500 – 3 000.....	25	69,60	208,60	35	69,10	209,10	+ 0,50
3 000 – 7 000.....	36	100,20	178,00	47	92,80	185,40	+ 7,40
über 7 000.....	46	128,00	150,20	53	104,60	173,60	+23,40
Kornbrennereien							
600 – 1 500.....	13	31,80	212,50	15	29,60	214,70	+ 2,20 ¹⁾
1 500 – 3 000.....	25	61,10	183,20	35	69,10	175,20	– 8,00 ¹⁾
3 000 – 7 000.....	36	88,00	156,30	47	92,80	151,50	– 4,80 ¹⁾
über 7 000.....	46	112,40	131,90	53	104,60	139,70	+ 7,80 ¹⁾

¹⁾ Durch die Umstellung auf den Abzug vom Fertigungskostenanteil wird die bisherige unberechtigte Besserstellung der Kornbrennereien beseitigt. Kartoffel- und Kornbrennereien haben, bei gleicher Behandlung der Lagerungskosten, etwa gleich hohe Fertigungskosten.

2. Vergleich geltendes Recht und künftiges Recht unter Berücksichtigung der Formulierungshilfe zu Artikel 19 Nr. 20 HSaNG

Übernahmepreis für Kartoffelbrennereien

a) mit einem Jahresbrennrecht von 500 hl A (Grundpreis)

geltendes Recht: 297,30 DM/hl A

künftiges Recht: 278,20 DM/hl A (davon Rohstoffkosten: 80,80 DM/hl A, Fertigungskosten: 197,40 DM/hl A)

Erläuterung: Die Differenz von rd. 19,00 DM/hl A ergibt sich aus dem vorgesehenen Rohstoffmix

b) mit einem Jahresbrennrecht von 5000 hl A

geltendes Recht: 218,80 DM/hl A

künftiges Recht: 185,40 DM/hl A

Erläuterung: Die Differenz von rd. 33,00 DM ergibt sich aus dem vorgesehenen Rohstoffmix, durch den Wegfall der Anreizbeträge (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BranntwMonG) und die vorgesehenen Betriebsabzüge

Übernahmepreis für Kornbrennereien

a) mit einem Jahresbrennrecht von 500 hl A

geltendes Recht: 245,30 DM/hl A

künftiges Recht: 244,30 DM/hl A (davon Rohstoffkosten: 46,90 DM/hl A, Fertigungskosten: 197,40 DM/hl A)

Erläuterung: Die Differenz von rd. 1,00 DM ergibt sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Agenda 2000 durch die vorgesehenen Änderungen beim Rohstoffeinsatz

b) mit einem Jahresbrennrecht von 5000 hl A

geltendes Recht: 198,50 DM/hl A

künftiges Recht: 151,50 DM/hl A

Erläuterung: Die Differenz von rd. 47,00 DM/hl A ergibt sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Agenda 2000 durch die vorgesehenen Änderungen beim Rohstoffeinsatz, den Wegfall der Anreizbeträge (§ 66 Abs. 1 Satz 2 BranntwMonG), die vorgesehenen Betriebsabzüge und durch die Nichtberücksichtigung der Fertigungskosten gewerblicher Kornbrennereien.

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) in seiner Sitzung am 27. Oktober 1999 beraten. Er empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf anzunehmen. Der Beschluss wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS gefasst.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuss)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Sitzung am 4. November 1999 den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) – Drucksachen 14/1636, 14/1680 –, und den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG) – Drucksache 14/1523 – beraten und empfiehlt dem federführenden Haushaltsausschuss mehrheitlich – mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS – den Vorlagen (Drucksachen 14/1636, 14/1680) in der Fassung des nachfolgend wiedergegebenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zuzustimmen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/1523 wurde für erledigt erklärt.

Der Bundestag möge beschließen:

1. Zu Artikel 19

1.1 Änderung

Den in der nachfolgend wiedergegebenen Anlage aufgeführten Änderungen zum Branntweinmonopolgesetz wird zugestimmt.

1.2 Begründung

Die in der Anlage vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere der Ausgleichsbeträge und der prozentualen Betriebsabzüge stellen ausgewogene Regelungen dar, die sowohl die Interessen der ausscheidenden Betriebe als auch der im Monopol verbleibenden Brennereien gleichermaßen berücksichtigen. Die unter 1.1 genannten weiteren Verbesserungen sind zur Existenzsicherung der verbleibenden Brennereien wichtig. Mit den Änderungen insgesamt wird die Schutzfunktion des Branntweinmonopols für die ländlichen Räume und die Landwirtschaft auf Basis der künftig vorgesehenen Stützung dauerhaft gesichert.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Keine signifikanten Auswirkungen gegenüber der Drucksache 14/1636.

2. Zu Artikel 20

2.1 Änderung

Artikel 20 wird gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

„Artikel 20

Änderung des

Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 17a Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ausführen“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1999 ausgeführt haben“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Höhe der Verbilligung

Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl

1. 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum 31. Dezember 1999 und

2. 30 Deutsche Mark, wenn es vom 1. Januar 2000 an verbraucht worden ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 beträgt die Verbilligung höchstens 3 000 Deutsche Mark je Betrieb und Kalenderjahr.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bezugsnachweis, Verbrauchsnachweis“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Arbeiten, die der Begünstigte nach dem 1. Januar 2000 durch Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Auftragnehmer) durchführen lässt, hat er sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift und die des Auftragsnehmers, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge sowie den hierfür zu zahlenden Betrag enthalten.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Bezugsnachweis“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„sowie ab dem Abrechnungszeitraum 2000 Bescheinigungen über das im Abrechnungszeitraum insgesamt von Auftragnehmern verbrauchte Gasöl“.

5. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auftragnehmer, soweit diese Arbeiten für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17a Abs. 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2000 ausführen.““

2.2 Begründung

Die Einschränkung der Höhe des Verbilligungsbetrages wird verringert, um die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft zu mildern. Die Änderungen sehen außerdem vor, dass ab dem

Haushaltsjahr 2001 nur noch Landwirte Gasöl bis zu der Obergrenze von 3 000 DM beantragen können, unabhängig davon, ob sie die Arbeiten selbst ausführen oder ausführen lassen. Die sich daraus ergebende Minderung des bisherigen Einsparvolumens wird durch Umschichtung ausgeglichen.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		– Mio. DM –			
		2000	2001	2002	2003
Zu Artikel 20 – Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungs-gesetzes	Bund Länder Gemeinden Insgesamt		460	460	460
			460	460	460

3. Zu Artikel 22

3.1 Änderung

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Zahl „50“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Zahl „3,33“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

3.2 Begründung

Die Einschränkung der Höhe des Beitragszuschusses wird abgemildert. Die sich daraus ergebende Minderung des bisherigen Einsparvolumens wird durch Umschichtung ausgeglichen. Mit den jetzt vorgesehenen Mitteln können Beitragszuschüsse bis maximal 60 vom Hundert des Beitrags geleistet werden. Daraus ergeben sich – abhängig von den Einkommensstufen – Minderungsschritte von jeweils 4 vom Hundert. Die Einkommenshöchstgrenze soll – wie bisher vorgesehen – bei 30 000 DM liegen.

3.3 Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		– Mio. DM –			
		2000	2001	2002	2003
Zu Artikel 22 – Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	Bund Länder Gemeinden Insgesamt	344	379	385	414
		344	379	385	414

4. Neuer Artikel

4.1 Text der Änderung

„Es wird nach Artikel . . . ein neuer Artikel eingefügt:

„Artikel XY

Gesetz zur Bestimmung der Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für 2000
(Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BGL 2000)

§ 1

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2000 monatlich 342 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 monatlich 282 Deutsche Mark.

§ 2

Beitragszuschuss in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In der Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommens- klasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	205 DM
16 001 bis 17 000 DM	192 DM
17 001 bis 18 000 DM	178 DM
18 001 bis 19 000 DM	164 DM
19 001 bis 20 000 DM	150 DM
20 001 bis 21 000 DM	137 DM
21 001 bis 22 000 DM	123 DM
22 001 bis 23 000 DM	109 DM
23 001 bis 24 000 DM	96 DM
24 001 bis 25 000 DM	82 DM
25 001 bis 26 000 DM	68 DM
26 001 bis 27 000 DM	55 DM
27 001 bis 28 000 DM	41 DM
28 001 bis 29 000 DM	27 DM
29 001 bis 30 000 DM	14 DM

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommens- klasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	169 DM
16 001 bis 17 000 DM	158 DM
17 001 bis 18 000 DM	147 DM
18 001 bis 19 000 DM	135 DM

Einkommens- klasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
19 001 bis 20 000 DM	124 DM
20 001 bis 21 000 DM	113 DM
21 001 bis 22 000 DM	102 DM
22 001 bis 23 000 DM	90 DM
23 001 bis 24 000 DM	79 DM
24 001 bis 25 000 DM	68 DM
25 001 bis 26 000 DM	56 DM
26 001 bis 27 000 DM	45 DM
27 001 bis 28 000 DM	34 DM
28 001 bis 29 000 DM	23 DM
29 001 bis 30 000 DM	11 DM

Inkrafttreten: 1. Januar 2000“.

4.2 Begründung

Mit dem Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 werden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und die aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag unter Berücksichtigung der Neuregelungen im Haushaltssanierungsgesetz bestimmt.

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den §§ 68, 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestimmt. Hierbei wird von einem Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,3 v.H und einem voraussichtlichen Durchschnittsentgelt von 55 713 DM ausgegangen.

In Absatz 2 wird – entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern – der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern bestimmt. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 1,2160 geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG).

Zu § 2

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2000 in § 1 festgesetzte Beitrag in Höhe von 342 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 282 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuss zum Beitrag 60 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils

4 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

4.3 Finanzieller Teil

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 327 DM auf 342 DM im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 276 DM auf 282 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 2000 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 74 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse (ohne Berücksichtigung der Einsparungen aufgrund des Haushaltssanierungsgesetzes) Mehrausgaben in Höhe von rd. 14 Mio. DM, so dass die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 60 Mio. DM betragen.

Anlage zu Punkt 1.1 des vorangegangenen Koalitionsantrages (zu Artikel 19)

I. Zu Artikel 19 Nr. 14 HSanG

Stichwort: Festsetzung der Jahresbrennrechte
(§ 40 BranntwMonG)

1. Änderung

§ 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ ersetzt.

In Absatz 5 wird die Angabe „2004/05“ durch die Angabe „2005/06“ ersetzt.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

II. Zu Artikel 19 Nr. 18 HSanG

Stichwort: Ausgleichsbeträge (§ 58a BranntwMonG)

1. Änderung

§ 58a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ und die Angabe „2004/05“ durch die Angabe „2005/06“ ersetzt.

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ausgleichsbetrag beträgt für

1. Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien, ausgenommen Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7 000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	80 Deutsche Mark je hl A,
2002/03	70 Deutsche Mark je hl A,
2003/04	60 Deutsche Mark je hl A,
2004/05	50 Deutsche Mark je hl A,
2005/06	40 Deutsche Mark je hl A,

2. andere Brennereien sowie Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht von mehr als 7000 hl A bei einem Ausscheiden ab dem Betriebsjahr

2001/02	40 Deutsche Mark je hl A,
2002/03	35 Deutsche Mark je hl A,
2003/04	30 Deutsche Mark je hl A,
2004/05	25 Deutsche Mark je hl A,
2005/06	20 Deutsche Mark je hl A.

Korn-, Kartoffel- und Getreidebrennereien im Sinne von Nummer 1 sind Brennereien mit Brennrechten für die Verarbeitung von Korn sowie von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder von Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn. Wurden die Brennrechte der in Nummer 2 genannten Kornbrennereien zum Betriebsjahr 1999/2000 oder später nach § 42 Abs. 3 auf andere Brennereien übertragen, gelten für die anderen Brennereien weiterhin die in Nummer 2 genannten Ausgleichsbeträge. Brennereien, die ab dem Betriebsjahr 2000/01 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden, werden so gestellt, als seien sie ab dem Betriebsjahr 2001/02 ausgeschieden.“

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben. Gewerblichen Brennereien, die bereits Vorbereitungen zum Ausscheiden ab 1. Oktober 2000 getroffen haben, soll dies ermöglicht werden – ohne dass ihnen dazu ein besonderer finanzieller Anreiz geboten wird.

Die Verringerung der Ausgleichsbeträge um 20 DM/hl A und die Einbeziehung aller Kornbrennereien mit einem regelmäßigen Brennrecht über 7000 hl A in Nummer 2 ist unter Einsparungsgesichtspunkten erforderlich und führt immer noch zu einer ausreichend attraktiven Alternative des vorzeitigen Ausscheidens. Die Änderung berücksichtigt Bedenken der landwirtschaftlichen Kornbrennereien, die eine übermächtige Konkurrenz der gewerblichen Brennereien befürchten.

3. Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (–)			
		– Mio. DM –			
		2000	2001	2002	2003
Zu Artikel 19 Nr. 18 – Änderung des BranntwMonG	Bund				
	Länder				
	Gemeinden				
	Insgesamt	4	4	4	

III. Zu Artikel 19 Nr. 19 HSanG

Stichwort: Branntweingrundpreis – Berücksichtigung des Rohstoffmixes bei der Berechnung des Rohstoffanteils (§ 65 BranntwMonG)

1. Änderung

Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

,19. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, und es werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Berechnung der Rohstoffkosten im Branntweingrundpreis wird unterstellt, dass neben selbstgewonnenen Kartoffeln auch selbstgewonnenes Triticale zur Branntweinherstellung eingesetzt wird. Für das Betriebsjahr 2000/01 wird ein Branntweinanteil aus Triticale von 20 vom Hundert, ab dem Betriebsjahr 2001/02 ein solcher von 40 vom Hundert angenommen.“

- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Wird für andere Brennereien als landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien ein abweichendes Jahresbrennrecht festgesetzt, kann die Bundesmonopolverwaltung die im Branntweingrundpreis enthaltenen Fertigungskosten für diese Brennereien entsprechend umrechnen. Zu den Fertigungskosten gehören auch die Kosten für die Lagerung der Rohstoffe.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Triticaleanteil zu verändern oder anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, dass landwirtschaftliche Brennereien, die ausschließlich Kartoffeln verarbeiten und auf 40 Prozent ihres Jahresbrennrechts verzichten, einen Übernahmepreis erhalten, der abweichend von Absatz 1 Satz 4 die Kartoffelkosten voll berücksichtigt und nach § 66 Abs.1 auf der Basis eines entsprechend geminderten Jahresbrennrechts ermittelt wird.“

2. Begründung

zu a) Klarstellung durch Einführung des Begriffs „Rohstoffkosten“ und „selbstgewonnene“ Rohstoffe.

zu b) Klarstellung wegen der Umrechnung auf Brennereien mit anderem Jahresbrennrecht und wegen der betriebswirtschaftlichen Zuordnung der Lagerkosten. Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung Kartoffelbrennereien betreffend, die in gemindertem Umfang Branntwein herstellen.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

IV. Zu Artikel 19 Nr. 20 HSanG

Stichwort: *Bestimmung der Betriebsabzüge (§ 66 BranntwMonG)*

1. Änderung

Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66

(1) Bei Brennereien mit einem Jahresbrennrecht von mehr als 600 hl A werden ab dem Betriebsjahr 2000/01 für Branntwein aus Kartoffeln und Getreide wegen geringerer Fertigungskosten Abzüge festgesetzt. Diese betragen für das Jahresbrennrecht

- über 600 bis 1 500 hl A 15 vom Hundert,
- über 1 500 bis 3 000 hl A 35 vom Hundert,
- über 3 000 bis 7 000 hl A 47 vom Hundert,
- über 7 000 hl A 53 vom Hundert

der Fertigungskosten im Branntweingrundpreis, in den Fällen des § 65 Abs. 2 der umgerechneten Fertigungskosten. Erzeugen die Brennereien über ihr Jahresbrennrecht hinaus ablieferungsfreien Branntwein kann die Bundesmonopolverwaltung unter Einschluss der Brennereien mit einem Jahresbrennrecht bis 600 hl A besondere Abzüge festsetzen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Abzüge nach Absatz 1 in den Abzugsstufen so aufzuteilen, dass ein gleitender oder eng gestaffelter Übergang in die nächste Abzugsstufe ermöglicht wird, und das dafür erforderliche Verfahren zu bestimmen,
2. zu bestimmen, dass für Brennereien mit einem Jahresbrennrecht über 7 000 hl A nach Einzelprüfungen besondere Übernahmepreise festgesetzt werden, oder den Abzug für diese Brennereien unter Berücksichtigung der Einzelprüfungen abweichend von Absatz 1 festzusetzen,
3. vorzusehen, dass die Bundesmonopolverwaltung in den Fällen des § 42a als Anreiz die Abzüge nach Absatz 1 niedriger festsetzen kann.“ ‘

2. Begründung

Absatz 1

Die bisher vorgesehenen prozentualen Betriebsabzüge von dem Branntweingrundpreis werden geändert, weil sie teilweise zu schwer verkraftbaren Belastungen führen. Für Getreidebrennereien würden sich darüber hinaus Verwerfungen ergeben, weil der Branntweingrundpreis eine durch die Kartoffel dominierte Rohstoffbasis enthält. Es ist deswegen erforderlich, lediglich auf die Fertigungskosten im Branntweingrundpreis als Bezugsbasis abzustellen. Außerdem muss verhindert wer-

den, dass Brennereien mit zusätzlich erzeugtem ablieferungsfreien Branntwein den Wettbewerb stören.

Absatz 2

Zusätzliche Ermächtigung durch Rechtsverordnung notwendige Anpassungen bei Brennereien über 7 000 h A Jahresbrennrecht vorzunehmen und Anreize zur Nutzungsüberlassung nach § 42a zu setzen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		– Mio. DM –			
		2000	2001	2002	2003
Zu Artikel 19 Nr. 20					
– Änderung des BranntwMonG	Bund Länder Gemeinden Insgesamt		-4,5	-4,5	-4,5
			-4,5	-4,5	-4,5

V. Zu Artikel 19 Nr. 21 HSanG

Stichwort: *Betriebszuschlag für Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 69 BranntwMonG)*

1. Änderung

§ 69 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „80“ ersetzt.

2. Begründung

Ein Betriebszuschlag von 80 Hundertteilen ist angemessen zur Berücksichtigung der Sammelkosten, die bei Obstgemeinschaftsbrennereien höher als bei anderen Brennereien sind.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Änderung hat kaum finanzielle Auswirkungen.

VI. Zu Artikel 19 Nr. 22 HSanG

Stichwort: *Berücksichtigung abweichender Rohstoffkosten (§ 72 BranntwMonG)*

1. Änderung

Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind die Rohstoffkosten bei der Herstellung eines Hektoliters Alkohol aus Mais, Triticale und Korn geringer als die nach § 65 berechneten, wird ein entsprechender Abzug festgesetzt, wobei davon ausgegangen wird, dass die genannten Rohstoffe selbst gewonnen sind. Dabei kann der Rohstoffabzug nach der preisgünstigsten Getreide-

deart festgesetzt werden; dies gilt nicht für die Herstellung von Kornbranntwein (§ 101). Der Abzug wird nicht festgesetzt für Brennereien, die innerhalb ihres Brennrechts zur Verarbeitung von Kartoffeln und anderem Getreide als Korn oder anderem Getreide als ausschließlich Korn Branntwein aus Kartoffeln und außerdem Branntwein aus Triticale oder anderem Getreide bis zu dem in § 65 genannten Vomhundertsatz ihres Jahresbrennrechts herstellen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesmonopolverwaltung kann bei der Verarbeitung von anderen als frischen Stärkekartoffeln oder von Getreide minderer Qualität besondere Abzüge festsetzen. Dies gilt auch für Kartoffelbranntwein, den Brennereien innerhalb ihres Brennrechts für die Verarbeitung von Korn herstellen. Vorbehaltlich des § 72a kann die Bundesmonopolverwaltung den Übernahmepreis für Branntwein aus anderen Stoffen als Kartoffeln, Mais, Triticale und Korn nach kaufmännischen Grundsätzen bestimmen.“

c) Der bisherige Absatz 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

2. Begründung

zu a) Der neu gefasste Text, besonders Satz 1, berücksichtigt die Änderungen der Bezugsvorschrift des § 65 BranntwMonG (Einführung des Begriffs „Rohstoffkosten“, „selbstgewonnene“ Rohstoffe).

zu b) Der neue Absatz 2 übernimmt den letzten Satz des bisherigen Absatzes 1 über die Preisbildung nach kaufmännischen Grundsätzen und sieht für von der Norm abweichende Rohstoffe besondere Abzüge vor.

zu c) Redaktionelle Änderung.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

VII. Zu Artikel 19 Nr. 23 HSanG

Stichwort: Besondere Übernahmepreisfestsetzung (§ 72a BranntwMonG)

1. Änderung

In § 72a Abs. 4 wird die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ ersetzt.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

VIII. Zu Artikel 19 Nr. 24 HSanG

Stichwort: Besondere Übernahmepreisfestsetzung (§ 72b BranntwMonG)

1. Änderung

In § 72b Abs. 1 wird die Angabe „2005/06“ durch die Angabe „2006/07“ ersetzt.

2. Begründung

Das gesetzliche Ausscheiden der gewerblichen Brennereien wird um ein Betriebsjahr verschoben.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

IX. Zu Artikel 19 Nr. 25 HSanG

Stichwort: Ablieferungsfähigkeit für Kornbranntwein (§ 76 BranntwMonG)

1. Änderung

Nummer 25 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. als Kornbranntwein (§ 101) innerhalb eines landwirtschaftlichen Brennrechts für die Verarbeitung von Korn hergestellt wurde, soweit die Brennerei nicht aus dem Branntweinmonopol ausgeschieden ist.“

2. Begründung

Durch die hinzugefügte Vorschrift wird eine Ablieferungsmöglichkeit für in landwirtschaftlichen Brennereien gewonnenen Kornbranntwein für den Fall geschaffen, dass eine Vermarktung über Brennereivereinigungen (§ 81 f. BranntwMonG) infolge der Entwicklung des Alkoholmarktes nicht möglich sein sollte.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

X. Zu Artikel 19 Nr. 26a HSanG

Stichwort: Zulassung einer neuen Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien (§ 82 BranntwMonG)

1. Änderung

Nach Nummer 26 wird folgende neue Nummer 26a eingefügt:

„26a. § 82 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ebenso kann die Bundesmonopolverwaltung eine Vereinigung landwirtschaftlicher Kornbrennereien zulassen. Absatz 1 gilt sinngemäß. Soweit vor dem 1. Januar 2000 eine Vereinigung von Kornbrennereien zugelassen war, kann diese

bis zum 30. September 2006 in der bisherigen Form bestehen bleiben.“

2. Begründung

Die Beschränkung der Vereinigung auf landwirtschaftliche Kornbrennereien ist die Folge davon, dass in Zukunft nur landwirtschaftliche Brennereien im Monopol verbleiben (vgl. §§ 58, 58a). Die bisherige, auch gewerbliche Brennereien umfassende, Vereinigung (die Deutsche Kornbranntweinvermarktung GmbH) kann die Geschäftstätigkeit bis zum 30. September 2006, dem Zeitpunkt des gesetzlichen Ausscheidens der gewerblichen Brennereien (§ 58a Abs. 1), fortführen.

3. Finanzielle Auswirkungen

– Keine –

Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner Sitzung am 3. November 1999 die Vorlagen Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1523 – und den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksachen 14/1636, 14/1680 – beraten.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme der Gesetzentwürfe in der Fassung der nachfolgend wiedergegebenen Änderungsanträge.

Einen Antrag der Fraktion der CDU/CSU hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, F.D.P. und der PDS abgelehnt.

Einen Änderungsantrag der Fraktion der PDS hat der Ausschuss mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der PDS abgelehnt.

Die Unterrichtung auf Drucksache 14/1680 hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen.

I. Änderungsantrag

zu Artikel 29 des Entwurfs eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG)

1. Die Inhaltsübersicht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 276 wird eingefügt:

„§ 276a Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe“.

2. Nach § 276 wird eingefügt:

„§ 276a

Zahlung von Beiträgen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe

(1) Für Versicherte, die Arbeitslosenhilfe beziehen und

1. vor dem 1. Januar 1945 geboren sind,
2. vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos geworden sind und
3. sich vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos gemeldet haben,

ist beitragspflichtige Einnahme 80 vom Hundert des der Arbeitslosenhilfe zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, vervielfältigt mit dem Wert, der sich ergibt, wenn die zu zahlende Arbeitslosenhilfe durch die ohne Berücksichtigung von Einkommen zu zahlende Arbeitslosenhilfe geteilt wird, höchstens jedoch die sich bei entsprechender Anwendung von § 166 Abs. 1 Nr. 2 ergebenden Einnahmen, wenn die Beiträge insgesamt bis zum 30. Juni des Kalenderjahres gezahlt werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

(2) Die Beiträge werden vom Bund getragen, soweit Beitragsbemessungsgrundlage die gezahlte Arbeitslosenhilfe ist, im Übrigen vom Versicherten. Die beitragspflichtigen Einnahmen nach Absatz 1 sind auf Antrag des Versicherten durch das Arbeitsamt zu benennen, hierbei ist in der Regel auf den Jahresbetrag abzustellen.

(3) Maßgebend für die Bestimmung des Beitragsatzes ist der Beitragssatz des Jahres, für das die Beiträge gezahlt werden.“

Begründung

Zu 1 (Inhaltsübersicht)

Ergänzung der Inhaltsübersicht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu 2 (§ 276a SGB VI)

Die Änderung ist eine Sonderregelung zu § 166 Abs. 1 Nr. 2a (Artikel 29 Nr. 2b). Sie gewährt Arbeitslosenhilfebeziehern Vertrauensschutz, die vor dem 1. Januar 1945 geboren sind, vor dem 1. Januar 2000 arbeitslos wurden und sich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben. Soweit zusätzlich zur Beitragstragung durch den Bund freiwillig Beiträge durch den Versicherten oder einen Dritten (z.B. frühere Arbeitgeber) gezahlt werden, können Nachteile bei der Rentenhöhe vermieden werden.

In Absatz 3 werden die Buchstaben „c“ und „d“ durch die Buchstaben „d“ und „e“ und die Nummern „6“ und „7“ durch die Nummern „7“ und „8“ ersetzt.“

**II. Änderungsantrag
zum Entwurf eines Gesetzes zur
Sanierung des Bundeshaushalts
(Haushaltsanierungsgesetz – HSanG)**

Nach Artikel XY wird eingefügt:

„Artikel XX

Gesetz zur Bestimmung der Beitragssätze und
zur Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für
den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen
Rentenversicherung für 2000
(Beitragssatzgesetz 2000 – BSG 2000)

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 2000 beträgt in der
Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
19,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Renten-
versicherung 25,6 vom Hundert.

§ 2

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungs-
ausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsent-
gelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2000 berech-
neten Faktoren betragen im Jahre 2000

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der An-
gestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	10521, 0090,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	8652, 1456,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleich- baren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0000950479,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001155783,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die
Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	13955,3280,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	11476,4211,

b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	,0000716572,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	,0000871352.

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet,
indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung
maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet,
indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung
maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.
Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Bei-
träge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die

Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend
wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare
Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerech-
net, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt
werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem
der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrech-
nung kann auch durch eine Division der Barwerte, De-
ckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrückla-
gen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die
Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend
wäre.“

Begründung

Mit dem Beitragssatzgesetz 2000 wird die Höhe des
Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten und in der knappschaftlichen
Rentenversicherung für das Jahr 2000 bestimmt. Außer-
dem werden die Umrechnungsfaktoren für den Ver-
sorgungsausgleich in der Rentenversicherung be-
stimmt.

Zu § 1

Der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter
und der Angestellten ist so festzusetzen, dass die voraus-
sichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung
der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttohohn- und
-gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeit-
nehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen
mit den Zuschüssen des Bundes und den sonstigen Ein-
nahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der
Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussicht-
lichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitrags-
satzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicher-
zustellen, dass die Schwankungsreserve am Ende dieses
Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Aus-
gaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der
Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der
Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der
knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in
dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Renten-
versicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert.

Zu § 2

Abweichend von § 188 und § 281b SGB VI werden in
§ 4 die für den Versorgungsausgleich erforderlichen
Umrechnungsfaktoren bestimmt.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für
das Jahr 2000 maßgebend, d.h.

– das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2000 in Höhe
von 54 513 DM,

– der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 2000 in
Höhe von 19,3 v.H. bzw. 25,6 v.H.,

– der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur
Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitragsge-
biet für 2000 in Höhe von 1,2160.

In den Absätzen 2 bis 4 sind die Einzelheiten der Be-
rechnung der Umrechnungsfaktoren festgelegt.

Finanzieller Teil*Beitragsätze in der Rentenversicherung*

Durch die Minderung des Beitragssatzes von 19,5 v.H. auf 19,3 v.H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 25,9 v.H. auf 25,6 v.H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich hieraus in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmindereinnahmen für 2000.

Weiter ergeben sich hieraus Minderausgaben für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Wegen der Anbindung des allgemeinen Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Bundeszuschusses ergibt sich durch die Beitragssatzsenkung gegenüber 1999 (20,6 v.H. statt 20,9 v.H.) ein Minderbedarf beim Bundeszuschuss

<i>zur Rentenversicherung der Arbeiter von</i>	<i>0,8 Mrd. DM,</i>
<i>zur Rentenversicherung der Angestellten von</i>	<i>0,2 Mrd. DM,</i>
<i>insgesamt von</i>	<i>1,0 Mrd. DM.</i>

Durch die Beitragssatzsenkung erhöht sich das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer um 1,4 Mrd. DM; die Personalkosten der Unternehmen sinken im gleichen Umfang. Durch diese Beitragssatzverminderung werden also die Lohnnebenkosten vermindert.

Von der Maßnahme gehen dämpfende Auswirkungen auf das Preisniveau aus. Entsprechende Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht auszuschließen.

Verteidigungsausschuss (12. Ausschuss)

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. November 1999 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts (Haushaltssanierungsgesetz – HSanG), beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P., bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, dem federführenden Haushaltsausschuss die Annahme.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung am 3. November 1999 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Ausschuss für Gesundheit (14. Ausschuss)

Der Ausschuss für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 3. November 1999 den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1523 – beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (15. Ausschuss)

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1523 –, den Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1636 – sowie die Unterrichtung durch die Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1680 – in seinen Sitzungen am 29. September 1999 und 27. Oktober 1999 beraten und seine Mitberatung auf die Artikel 7, 8, 13 bis 15, 33 und 34 beschränkt.

Artikel 7 wird einstimmig zur Annahme empfohlen.

Artikel 8 wird mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Annahme empfohlen. Ein Antrag der F.D.P.-Fraktion wurde gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion mit den Stimmen der übrigen Fraktionen abgelehnt.

Artikel 13 bis 15

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt mehrheitlich die Annahme der Artikel 13 bis 15 nach Maßgabe der nachfolgend wiedergegebenen Anträge Nr. 1 bis 17 der Koalitionsfraktionen.

- Die Anträge Nr. 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10, 11 bis 13 wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der PDS angenommen.
- Die Anträge Nr. 3, 5, 9, 14 bis 17 wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der F.D.P.-Fraktion angenommen.
- Zwei Anträge der PDS-Fraktion zu Artikel 13 und 14 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der PDS-Fraktion abgelehnt.
- Artikel 13 wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS in der geänderten Fassung zur Annahme empfohlen.
- Artikel 14 und 15 werden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der F.D.P.-

Fraktion bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion in der geänderten Fassung zur Annahme empfohlen.

Die CDU/CSU-Fraktion hat an der Abstimmung mit dem Hinweis nicht teilgenommen, dass sie die Wohngeldregelung im Haushaltssanierungsgesetz insgesamt ablehnt. Ein entsprechender Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der PDS-Fraktion abgelehnt.

Ein ähnlich umfassender Antrag der F.D.P.-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. abgelehnt.

Die Artikel 33 und 34 wurden jeweils mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS zur Annahme empfohlen.

1. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 1, § 2 Abs. 4 WoGG

In Artikel 14 Nr. 1 wird in § 2 Abs. 4 das Wort „anrechenbaren“ durch das Wort „berücksichtigungsfähigen“ ersetzt.

Begründung

Damit erfolgt eine Anpassung an die Terminologie des Gesetzes im Übrigen.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 7).

2. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c, § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 WoGG

Artikel 14 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Wohnraum von Personen mitbewohnt, die weder Familienmitglieder im Sinne des § 4 sind noch mit dem Antragberechtigten gemeinsam wirtschaften und nicht selbst antragberechtigt sind, ist bei der Leistung des Wohngeldes nur der Anteil der Miete oder Belastung zu berücksichtigen, der dem Anteil der Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Bewohner entspricht. In diesem Fall ist hinsichtlich der Leistungen der Mitbewohner Absatz 2 Nr. 3 nicht anzuwenden.“

Begründung

Die Neuregelung im Regierungsentwurf soll sich allgemein auf Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften beziehen

und nicht auf solche von Familienmitgliedern. Um dies klarzustellen, soll die Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Satz 2 in § 7 Abs. 2 Nr. 2 – neu – gestrichen werden.

Auch weiterhin bedarf es in Absatz 3 einer Anteilsregelung für reine Wohngemeinschaften, die nicht zugleich auch Wirtschaftsgemeinschaften sind.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 10).

3. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 9, § 10 Abs. 1 Satz 1 WoGG

In Artikel 14 Nr. 9 wird in § 10 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§§ 11 bis 13“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.

Begründung

Die Bezugnahme auch auf § 13 ist missverständlich und soll daher entfallen. Denn § 10 – neu – bestimmt den Begriff des Jahreseinkommens, und § 13 – neu – regelt die Absetzung von Frei- und Abzugsbeträgen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens, das daher nicht von § 10 Abs. 2 Satz 1 – neu – in Bezug genommen werden kann.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 11).

4. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 9, § 10 Abs. 2 Nr. 11 WoGG

In Artikel 14 Nr. 9 wird in § 10 Abs. 2 die Nummer „11.“ durch die Nummer „11.1.“ ersetzt und anschließend folgende Nummer eingefügt:

„11.2. die Hälfte der Leistungen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“.

Begründung

Nach bisherigem Recht zählen die genannten Leistungen für junge Volljährige zum wohngeldrechtlichen Einkommen. Da sie dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, sollen sie auch zukünftig zum Einkommen rechnen. Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden sowohl an junge Volljährige gezahlt, die auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter im Pflegehaushalt verbleiben, als auch an junge Volljährige, die allein einen Haushalt führen. Die vorgesehene hälftige Anrechnung stellt sicher, dass den Pflegehaushalt wegen des Eintritts der Volljährigkeit im Wesentlichen keine Minderung des Wohngeldanspruchs trifft. Für junge Volljährige, die einen eigenen Haushalt führen und damit selbst antragberechtigt sind, wird im Ergebnis ähnlich wie bei Sozialhilfeempfängern ein höherer Wohngeldanspruch bewirkt.

5. Antrag**Zu Artikel 14 Nr. 9, § 11 Abs. 1 Satz 2 – neu – WoGG**

In Artikel 14 Nr. 9 wird nach § 11 Abs. 1 Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hierzu kann auch von dem Einkommen ausgegangen werden, das innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung erzielt worden ist.“

Begründung

Der Gesetzentwurf geht bei der Einkommensermittlung grundsätzlich von einer Prognoseentscheidung aus, bei der je nach Fallgestaltung auch zurückliegende Tatsachen wie etwa das Einkommen des letzten Jahres bedeutsam werden können. Daher soll im Gesetz der Rückgriff auf das Einkommen der letzten zwölf Monate fakultativ vorgesehen werden.

Der Antrag entspricht insoweit dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 12).

6. Antrag**Zu Artikel 14 Nr. 9, § 11 Abs. 4 WoGG**

In Artikel 14 Nr. 9 wird § 11 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Einmaliges Einkommen, das in einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum anfällt, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des anderen Zeitraums angefallen. Einmaliges Einkommen, das einem nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraum zuzurechnen, aber in einem früheren Zeitraum angefallen ist, ist so zu behandeln, als wäre es während des nach Absatz 1 oder 2 maßgebenden Zeitraums angefallen. Satz 2 gilt nur für Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor Antragstellung angefallen ist.“

Begründung

Die notwendige Einkommensermittlung soll in verwaltungswirtschaftlich vertretbarer Weise erfolgen. Daher soll Einkommen, das in einem bestimmten Zeitraum angefallen, aber einem anderen Zeitraum zuzurechnen ist, nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um einmaliges Einkommen, z. B. Abfindungen, handelt. Zugleich soll eine Befristung auf drei Jahre eingeführt werden, um auch damit den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Der Antrag entspricht insoweit vom Anliegen her dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 13).

7. Antrag**Zu Artikel 14 Nr. 9, § 11 Abs. 5 WoGG**

In Artikel 14 Nr. 9 wird § 11 Abs. 5 gestrichen.

Folgeänderung:

Artikel 14 Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„In § 43 Abs. 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 4 Satz 1 und 3“ ersetzt.“

Begründung

Die Vorschrift des Regierungsentwurfs sollte die verwaltungsmäßige Handhabung der Einkommensermittlung zusätzlich absichern. Dies wird mit Rücksicht auf die allgemeinen Regelungen zur Vollständigkeit der Angaben des Antragstellers über seine Einkommensverhältnisse als entbehrlich angesehen. Die Folgeänderung stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 14).

8. Antrag**Zu Artikel 14 Nr. 9, § 12 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WoGG**

In Artikel 14 Nr. 9 wird § 12 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.“

2. Absatz 2 wird gestrichen.

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

4. In dem neuen Absatz 2 werden

a) in Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 und 3“ und

b) in Satz 2 jeweils das Wort „Alterssicherung“ durch das Wort „Sicherung“ ersetzt.

Begründung

Wie im bisherigen Absatz 3 für öffentliche und private Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen sollen auch für private Kranken- und Pflegeversicherungen nur die tatsächlich geleisteten Beiträge bis zu 10 v. H. des Jahreseinkommens abgezogen werden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass bei geringfügigen Beiträgen für private Zusatzkrankenversicherungen die volle Pauschale von 10 v. H. abgezogen wird. Da zu den in Absatz 3 genannten privaten Versicherungen auch die privaten Krankenversicherungen zählen, kann Absatz 2 entfallen. Um auch private Beiträge für die Pflegeversicherung berücksichtigen zu können, soll in Absatz 1 Nr. 2 die Pflegeversicherung mit aufgenommen werden. Die weiteren Änderungen sind notwendige sprachliche Anpassungen.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 15).

9. Antrag**Zu Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb, § 29 Abs. 4 Satz 3 WoGG**

Artikel 14 Nr. 15 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Folgender Satz wird angefügt: „Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn sich die Änderungen nach Nummer 1 und 2 auf einen abgelaufenen Bewilligungszeitraum beziehen, längstens für drei Jahre nach der Änderung der Verhältnisse.“ ‘

Begründung

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass es auf den Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse, nicht etwa auf den der Entscheidung über den Antrag ankommt.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 16).

10. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 18, § 31 Abs. 1 und 3 WoGG

Artikel 14 Nr. 18 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Leistung von Mietzuschuss für einen Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sind die §§ 32 und 33 anzuwenden, wenn

1. a) er als Alleinstehender oder
- b) er und die zu seinem Familienhaushalt rechnenden Angehörigen (§ 4 Abs. 1)

laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten und

2. bei Einsetzen der in Nummer 1 genannten Leistungen zu erwarten ist, dass sie für wenigstens einen Monat erbracht werden.“ ‘

2. In Buchstabe d werden in Absatz 3

- a) in Nummer 1 nach dem Wort „monatliche“ die Wörter „nicht um das Wohngeld gekürzte“ eingefügt und
- b) in Nummer 2 das Wort „Anspruchsberechtigten“ durch die Wörter „Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung bezweckt die Erhaltung des geltenden Rechts, das maßgeblich auf den tatsächlichen Erhalt von Sozialhilfe abstellt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch das mit dem Regierungsentwurf insoweit verfolgte Anliegen erreicht, den besonderen Mietzuschuss auch dann bewilligen zu können, wenn dem Mieter unter Berücksichtigung des zustehenden Wohngeldes keine laufende Sozialhilfe mehr zu leisten ist, der Familienhaushalt insgesamt aber sozialhilfebedürftig bleibt.

Die Änderungen in Absatz 3 sind Klarstellungen bzw. Folgeänderungen zu der Wiederherstellung des ursprünglichen Gesetzeswortlauts in Absatz 1.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 17).

11. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 19, § 33 Abs. 3 – neu – WoGG

In Artikel 14 Nr. 19 wird § 33 wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Der Mietzuschuss ist in der Regel an den Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigten zu zahlen. Bei mehreren Mietern oder mietähnlich Nutzungsberechtigten bestimmt die zuständige Stelle den Zahlungsempfänger nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Mietzuschuss kann an eine andere im Familienhaushalt (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) oder in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft (Absatz 2 Satz 1) lebende Person oder an den Empfänger der Miete gezahlt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Wird der Mietzuschuss an den Empfänger der Miete gezahlt, ist der Mieter oder mietähnlich Nutzungsberechtigte hiervon schriftlich zu unterrichten.“

2. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Folgeänderung siehe 12. Antrag.

Begründung

Die bisherige Vorschrift des § 32 Abs. 4 WoGG soll als § 33 Abs. 3 – neu – wieder aufgenommen werden. Der Regierungsentwurf sieht hierzu in Absatz 5 (nur) eine entsprechende Anwendung der für das allgemeine Wohngeld anzuwendenden Regelung in § 28 WoGG vor. Eine ausdrückliche Regelung für den Mietzuschuss nach dem Fünften Teil ist zweckmäßig, weil dieser anders als das allgemeine Wohngeld keine Antragberechtigung voraussetzt.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 19).

12. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 19, § 33 Abs. 5 – alt – Satz 1 WoGG

In Artikel 14 Nr. 19 wird § 33 Abs. 5 – alt – Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der § 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 25, 37b und 41 sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Künftig soll die Höhe des besonderen Mietzuschusses nach dem Fünften Teil ebenso wie das allgemeine Wohngeld u. a. von der Haushaltsgröße abhängig sein. Für den besonderen Mietzuschuss soll deshalb grundsätzlich der gleiche Haushaltsbegriff wie für das allge-

meine Wohngeld gelten. Absatz 5 soll daher eine entsprechende Anwendung von § 4 ermöglichen, allerdings mit Ausnahme von § 4 Abs. 3: Familienmitglieder, die im Sinne von § 4 Abs. 3 vom Familienhaushalt „vorübergehend abwesend“ sind, wohngeldrechtlich aber noch zum Haushalt gehören, werden nach dem Sozialhilferecht nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt. § 4 Abs. 3 soll deshalb von der Verweisung ausgenommen werden.

Der Antrag entspricht insoweit dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 20).

13. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa, § 35 Abs. 2 Nr. 1 vor Buchstabe a WoGG

Artikel 14 Nr. 20 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt gefasst:

„aaa) Vor Buchstabe a wird die Angabe „der Anlagen 1 bis 8“ durch die Angabe „des § 2“ ersetzt.“

Begründung

Die Statistikregelung soll damit an die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Änderung angepasst werden.

Der Antrag entspricht dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 21).

14. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 29 Anlage 2

In Artikel 14 Nr. 29 werden in Anlage 2 Nummer 1 Abs. 2 Satz 3 und Nummer 2 Abs. 2 Satz 3 jeweils wie folgt gefasst:

„Der sich ergebende Betrag ist als Festkommazahl mit fünf Nachkommastellen zu berechnen.“

Begründung

Um die Identität von Wohngeldformel und Werten in den Wohngeldtabellen im Jahr 2001 in jedem Einzelfall zu gewährleisten, muss nach der Umrechnung von DM-Mieten und -Einkommen in Euro die Rundung präziser erfolgen. Die bisher vorgesehene Rundung auf einen vollen Euro kann in Einzelfällen zu Abweichungen zwischen Wohngeld, das nach Formel und Wohngeld, das nach Tabelle ermittelt wird, führen.

15. Antrag

Zu Artikel 13

In Artikel 13 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 angefügt:

„3. § 42 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ist bis zum 31. Dezember 2000 über einen Antrag auf Wohngeld mit Ausnahme eines Mietzuschusses nach dem Fünften Teil zu entscheiden und

reicht der Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hinein, kann die Geltungsdauer des Bewilligungsbescheides abweichend von § 27 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt werden. Wird der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 nicht bis zum 31. Dezember 2000 verkürzt, ist der Entscheidung über die Leistung von Wohngeld aufgrund dieses Antrags für den Teil des Bewilligungszeitraums bis zum 31. Dezember 2000 das bis zu diesem Zeitpunkt, für den Teil des Bewilligungszeitraums ab dem 1. Januar 2001 das ab dem 1. Januar 2001 geltende Recht zugrunde zu legen.“

Begründung

In den neuen Ländern ist für Wohngeldbescheide, deren Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hineinreicht, eine Überleitungsregelung erforderlich. Die Regelung soll es ermöglichen, dass die Wohngeldstellen in den neuen Ländern den Bewilligungszeitraum für betroffene Bescheide bis zum 31. Dezember 2000 verkürzen oder das ab 1. Januar 2001 geltende Recht für den Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 2001 schon im Jahr 2000 berücksichtigen können.

Der Antrag entspricht insoweit dem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drucksache 450/99, Nr. 22).

16. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 27, § 42 Abs. 1 Nr. 3 WoGG

Artikel 14 Nr. 27 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

1. Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. a) Ist ein Miet- oder Lastenzuschuss mit Ausnahme des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil, der mindestens teilweise für das Jahr 2001 bewilligt wird, nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht niedriger als der für Dezember 2000 geleistete Miet- oder Lastenzuschuss, ist für den im Jahr 2001 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums ein Ausgleichsbetrag zu leisten. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach dem um 10 Deutsche Mark geminderten Unterschiedsbetrag zwischen dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss und dem Miet- oder Lastenzuschuss nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht. Hat sich abweichend von den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss zugrunde gelegen haben, die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder die zu berücksichtigende Miete verringert oder das Familieneinkommen erhöht, ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 durch die Höhe des Miet- oder Lastenzu-

schusses begrenzt, der sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse ergeben würde.

- b) Ist ein Miet- oder Lastenzuschuss mit Ausnahme des Mietzuschusses nach dem Fünften Teil, der mindestens teilweise für das Jahr 2002 bewilligt wird, nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht niedriger als der für Dezember 2000 geleistete, in Euro umgerechnete Miet- oder Lastenzuschuss, ist für den im Jahr 2002 liegenden Teil des Bewilligungszeitraums ein Ausgleichsbetrag zu leisten. Der Ausgleichsbetrag berechnet sich nach dem in Euro zu ermittelnden, um 5 Euro geminderten und auf volle Euro zu rundenden Unterschiedsbetrag zwischen dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss und dem Miet- oder Lastenzuschuss nach dem ab 1. Januar 2002 geltenden Recht. Hat sich abweichend von den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss zugrunde gelegen haben, die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder oder die zu berücksichtigende Miete verringert oder das Familieneinkommen erhöht, ist der Unterschiedsbetrag nach Satz 2 durch die Höhe des in Euro umgerechneten Miet- oder Lastenzuschusses begrenzt, der sich bei Anwendung des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechts unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse ergeben würde.““

2. Nach Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.““

Begründung

Zu Doppelbuchstabe bb

In Nummer 3 Buchstabe a soll eine Härteausgleichsregelung aufgenommen werden. In den neuen Ländern gelten, befristet bis Ende 2000, drei Wohngeld-Sonderregelungen (andere Höchstbetragstabelle, besonderer Einkommensfreibetrag, erhöhter pauschaler Abzug vom Einkommen). Diese Sonderregelungen sind seinerzeit wegen der fehlenden allgemeinen Wohngeld-Leistungsnovelle eingeführt worden, um in den neuen Ländern den Übergang in das Vergleichsmietensystem sozial abzufedern. Wohngeldempfänger in den neuen Ländern erhalten aufgrund der Sonderregelungen ein ca. 30 v. H. höheres Wohngeld als vergleichbare Empfänger in den alten Bundesländern. Grundsätzlich wird dieses hohe Wohngeldniveau in den neuen Ländern im Durchschnitt beibehalten. Durch den Wegfall des besonderen Einkommensfreibetrages und des erhöhten pauschalen Abzugs und wegen der erstmaligen Einführung der Mietstufen kommt es in den neuen Ländern zu

strukturellen Veränderungen. Insoweit kann es trotz des hohen Novellenvolumens in bestimmten Fallgruppen zu Wohngeldminderungen kommen. Die Härteausgleichsregelung soll daher bewirken, dass die Wohngeldempfänger im Vergleich zu dem bisher geleisteten Wohngeld auch in den Jahren 2001 und 2002 keine unvermeidbaren Nachteile erleiden. Hierzu ist Folgendes vorgesehen:

Ist die Wohngeldleistung nach neuem Recht ab 1. Januar 2001 niedriger als nach bisherigem Recht, soll dem Wohngeldempfänger von Amts wegen ein Ausgleichsbetrag geleistet werden (Satz 1). Der Ausgleichsbetrag soll sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem nach neuem Recht zu leistenden Miet- oder Lastenzuschuss berechnen; dabei soll ein geringfügiger Betrag (10 Deutsche Mark) unberücksichtigt bleiben (Satz 2).

Wird der Ausgleichsbetrag mit einem Wohngeldbescheid bewilligt, der im Jahr 2000 ergeht und dessen Bewilligungszeitraum in das Jahr 2001 hineinreicht, sollen bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse im laufenden Bewilligungszeitraum nur unter den Voraussetzungen der §§ 29 und 30 – neu – berücksichtigt werden.

Wird der Ausgleichsbetrag mit einem Wohngeldbescheid im Jahr 2001 bewilligt, sollen bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen, die dem für Dezember 2000 geleisteten Miet- oder Lastenzuschuss zugrunde gelegen haben, berücksichtigt werden. Dazu soll Satz 3 bestimmen, dass bei derartigen Veränderungen, die nach altem Recht zu einem geringeren Wohngeldanspruch führen würden, auch der entsprechend geringere Wohngeldbetrag zugrunde gelegt wird.

Nummer 3 Buchstabe b soll die Härteausgleichsregelung unter Berücksichtigung der Umstellung des Wohngeldes auf Euro für das Jahr 2002 fortführen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Regelung wird die bisher in Doppelbuchstabe bb vorgesehene Aufhebung einzelner Nummern des § 42 Abs. 1 redaktionell angepasst.

17. Antrag

Zu Artikel 14 Nr. 24, § 39 WoGG

In Artikel 14 Nr. 24 wird in § 39 das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Folgeänderung:

Artikel 14 Nr. 25 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Bericht nach § 39 wird erstmals bis zum 30. Juni 2003 erstattet.““

Begründung

Der Wohngeld- und Mietenbericht soll nach wie vor alle zwei Jahre den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit über die Durchführung des Wohngeldgesetzes und die Entwicklung der Wohnraumieten unterrichten.

Art./ Nr.	Gesetz	Zust.- Ges.	Einspr.- Ges.	Finanzielle Auswirkung (-: Belastung)													
				Bund				Land				Gemeinden					
				2000	2001	2002	2003	2000	2001	2002	2003	2000	2001	2002	2003		
19	G über das Branntweinmonopol.....		x	0	70	70	70										
20	Landwirtschafts- GasölverwendungsG.....		x	0	460	460	460										
21	AbsatzfondsG.....		x	1	1	1	1										
22 Nr. 3, 4, 6a, 6b, 7, 9, 23 Nr. 2	– Anhebung des Einheitsbeitrages und Verringerung der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte – Reduzierung des Bundeszuschusses an die landwirtschaftliche Krankenversicherung im Jahr 2000.....		x	542	333	336	361										
22 Nr. 1, 2,5, 6c, 8, 10, 23 Nr. 1	– Verringerung der Ausgaben durch Mobilisierung von Wirtschaftlichkeits- reserven in der Alterssicherung der Landwirte – Konkretisierung der Zusammenarbeit zwischen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und Dritten.....		x	52	46	49	53										
24	Künstlersozial- versicherungsG.....		x	38	38	38	38										
25	BundesversorgungsG.....		x	130	340	340	340										
26	G über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation.....		x														
27	3. Buch Sozial- gesetzbuch..... – Streichung der orig. Arbeits- losenhilfe..... – verbleibende Maßnahmen.....		x	1 000	1 300	1 300	1 300										
28	5. Buch Sozial- gesetzbuch.....		x	1 100	1 800	1 800	1 800										
29	6. Buch Sozial- gesetzbuch.....		x	6 735	8 015	7 895	4 985										
30	7. Buch Sozial- gesetzbuch.....		x	4	7	7	7										
31	11. Buch Sozial- gesetzbuch.....		x	400	400	400	400										
32	Dienst- u. Versorgungsbezüge.....		x	327	576	650	650	1 257	2 213	2 500	2 550	169	297	350	350		
33	Neufassungs- ermächtigung.....		x														
34	Inkrafttretensregelung...		x														
	Summe.....	Zust. Ges.		4 207	4 529	4 612	4 819	-1 433	-942	-862	-765	2	459	285	-102		
		Einsp. Ges.		10 021	12 674	12 648	9 736	-18	-18	-18	-18	5	5	10	10		
	Gesamt.....			14 228	17 203	17 260	14 555	-1 451	-960	-880	-783	7	464	295	-92		

III.2 Beratung von Änderungsanträgen

Die **Koalitionsfraktionen** haben u. a. über die bereits in der Beratungsgrundlage des Haushaltsausschusses dargestellten Änderungen, die in weiten Teilen auch das Ergebnis der Beratungen in den mitberatenden Fachausschüssen widerspiegeln, die nachfolgenden drei Änderungsanträge eingebracht, denen der Haushaltsausschuss mehrheitlich mit deren Stimmen zugestimmt hat.

1. Antrag

Der Haushaltsausschuss möge beschließen, den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1523 – in zwei Gesetzentwürfen wie folgt aufzuteilen und so zu beschließen:

1. Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltssanierungsgesetz –, der die folgenden Artikel aus der Drucksache 14/1523 enthält:
1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19, 20, 21,
22 Nr. 3, 4, 6a, 6b, 7, 9,
23 Nr. 2,
24, 25, 26,
27 Nr. 1d, 17, 18, 19,
28, 29, 30, 31, 34;
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze, der die folgenden Artikel aus der Drucksache 14/1523 enthält:
4, 5, 8, 13, 14, 15, 18,
22 Nr. 1, 2, 5, 6c, 8, 10,
23 Nr. 1,
27 Nr. 1a bis 1d, 2 bis 16, 19,
32, 33, 34.

Entsprechend möge der Haushaltsausschuss folgende Beschlussempfehlung an den Deutschen Bundestag übermitteln:

„Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1523 – in der nachstehenden Fassung

1. des Entwurfs „Ha Haushaltssanierungsgesetz“ betreffend zustimmungsfreie Teile (Anlage 1),
2. des Entwurfs „Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes und anderer Gesetze“ betreffend die zustimmungspflichtigen Teile sowie die Streichung der originären Arbeitslosenhilfe (Anlage 2)

anzunehmen.“

2. Antrag

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Es wird in das Haushaltssanierungsgesetz/Synopse Anlage 1 nach Artikel 24 ein neuer Artikel 25 eingefügt:

„Artikel 25

Gesetz zur Bestimmung
der Beiträge und Beitragszuschüsse
in der Alterssicherung der Landwirte für 2000
(Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 – BGL 2000)

§ 1

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2000 monatlich 342 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 monatlich 282 Deutsche Mark.

§ 2

Beitragszuschuss in der Alterssicherung
der Landwirte

(1) In der Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 16 000 DM	205 DM
16 001 bis 17 000 DM	192 DM
17 001 bis 18 000 DM	178 DM
18 001 bis 19 000 DM	164 DM
19 001 bis 20 000 DM	150 DM
20 001 bis 21 000 DM	137 DM
21 001 bis 22 000 DM	123 DM
22 001 bis 23 000 DM	109 DM
23 001 bis 24 000 DM	96 DM
24 001 bis 25 000 DM	82 DM
25 001 bis 26 000 DM	68 DM
26 001 bis 27 000 DM	55 DM
27 001 bis 28 000 DM	41 DM
28 001 bis 29 000 DM	27 DM
29 001 bis 30 000 DM	14 DM

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschussbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 16 000 DM	169 DM
16 001 bis 17 000 DM	158 DM
17 001 bis 18 000 DM	147 DM
18 001 bis 19 000 DM	135 DM
19 001 bis 20 000 DM	124 DM
20 001 bis 21 000 DM	113 DM
21 001 bis 22 000 DM	102 DM
22 001 bis 23 000 DM	90 DM
23 001 bis 24 000 DM	79 DM
24 001 bis 25 000 DM	68 DM
25 001 bis 26 000 DM	56 DM
26 001 bis 27 000 DM	45 DM
27 001 bis 28 000 DM	34 DM
28 001 bis 29 000 DM	23 DM
29 001 bis 30 000 DM	11 DM“.

2. Der bisherige Artikel 25 wird Artikel 26.

Begründung

Mit dem Beitragsgesetz-Landwirtschaft 2000 werden die Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des

geringeren Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und die aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag unter Berücksichtigung der Neuregelungen im Haushaltssanierungsgesetz bestimmt.

Zu § 1

In Absatz 1 wird der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Ländern entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte entsprechend den §§ 68, 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bestimmt. Hierbei wird von einem Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung von 19,3 % und einem voraussichtlichen Durchschnittsentgelt von 55 713 DM ausgegangen.

In Absatz 2 wird – entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Ländern – der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Ländern bestimmt. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von 1,2160 geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG).

Zu § 2

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 2000 in § 1 festgesetzte Beitrag in Höhe von 342 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 282 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuss zum Beitrag

60 v. H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuss zum Beitrag um jeweils 4 v. H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuss wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Finanzieller Teil

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 327 DM auf 342 DM im früheren Bundesgebiet und die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 276 DM auf 282 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahr 2000 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 74 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die Veränderung der Beitragszuschüsse (ohne Berücksichtigung der Einsparungen aufgrund des Haushaltssanierungsgesetzes) Mehrausgaben in Höhe von rd. 14 Mio. DM, so dass die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 60 Mio. DM betragen.

3. Antrag

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. Es wird in das Haushaltssanierungsgesetz/Synopse Anlage 2 (Wohngeldgesetz und andere Gesetze) nach Artikel 12 ein neuer Artikel 13 gemäß der nachfolgend wiedergegebenen Anlage eingefügt:
2. Artikel 13 wird Artikel 14.

Anlage

Entwurf HS an G

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 20

Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 II S. 885, 972), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „verwendet wird“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2001 verwendet worden ist“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Verbilligung beträgt für 100 Liter Gasöl
 1. 41,15 Deutsche Mark, wenn es bis zum Ende des Kalenderjahres 1999,
 2. 20 Deutsche Mark, wenn es im Kalenderjahr 2000 und
 3. 12 Deutsche Mark, wenn es im Kalenderjahr 2001 verbraucht worden ist.“

Artikel 13

Änderung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes

Das Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1339), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 17a Abs. 1 Nr. 2 wird jeweils das Wort „ausführen“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1999 ausgeführt haben“ ersetzt.
2. entfällt

Entwurf HSanG

Beschlüsse des 8. Ausschusses

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bezugsnachweis, Verbrauchsnachweis“.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Arbeiten, die der Begünstigte nach dem 1. Januar 2000 durch Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Auftragnehmer) durchführen lässt, hat er sich Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift und die des Auftragnehmers, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge sowie den hierfür zu zahlenden Betrag enthalten.“

c) In Satz 3 wird das Wort „Bezugsnachweis“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 2 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„sowie ab dem Abrechnungszeitraum 2000 Bescheinigungen über das im Abrechnungszeitraum insgesamt von Auftragnehmern verbrauchte Gasöl“.

4. § 12 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Auftragnehmer, soweit diese Arbeiten für Betriebe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 17a Abs. 1 Nr. 1 ab dem 1. Januar 2000 ausführen.“

Die **Fraktion der PDS** stellte im Haushaltsausschuss folgende Änderungsanträge zum Entwurf eines Gesetzes zur Sanierung des Bundeshaushalts – Haushaltsanierungsgesetz (HSanG) – Drucksache 14/1523, die jedoch mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS abgelehnt wurden.

1. Antrag

Streichung Artikel 13

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

1. *Der Artikel 13 des Gesetzentwurfs – Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000 – wird gestrichen.*
2. *Im Gesetzentwurf werden die Nummerierungen der Artikel geändert: Artikel 14 wird Artikel 13 und so fort.*

Begründung

Artikel 13 – Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000 – beabsichtigt den Wegfall des durch den Bund hälftig an die Länder zu erstattenden Wohngeldes nach dem Fünften Teil des WoGG (Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge) zum 1. Januar 2000.

Diese Verschiebung ist keine wirkliche Einsparung, da der beim Bund eingesparte Betrag lediglich von einer

Ebene der öffentlichen Hand auf eine andere verschoben wird. Darüber hinaus führt diese Verlagerung zu deutlichen Mehrbelastungen der Kommunen, denen keine adäquate Entlastung gegenübersteht.

2. Antrag

Änderungen Artikel 14

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

Der Artikel 14 des Gesetzentwurfs – Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2001 – wird wie folgt geändert:

1. *Artikelnummer, Titel und erste Unterzeile erhalten folgende Fassung:*

„Artikel 13 – Änderung des Wohngeldgesetzes zum 1. Januar 2000 –

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S.183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli (BGBl. I S. 1860), wird wie folgt geändert...

2. *In § 32 – Bemessung des Mietzuschusses – Abs. 1 wird Satz 2 – „Bei der Bemessung des Mietzuschusses für Haushaltgrößen bis zu fünf Personen sind die Anlagen 3 bis 7 (Wohngeldtabellen) anzuwenden“ – gestrichen.*

3. In § 32 – Bemessung des Mietzuschusses – werden die Absätze 3 bis 7 gestrichen.
4. In § 35 wird die Formulierung ddd) – Buchstabe c wird wie folgt gefasst – folgendermaßen geändert:
- c) die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für den Wohnraum (§ 32 Abs.1).

Begründung

Das Wohngeldgesetz soll bereits im Jahr 2000 in Kraft treten. Der bisher bestehende politische Konsens, den Empfängern von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge die anerkannten Unterkunfiskosten zu erstatten, soll beibehalten werden.

3. Antrag

Änderung Artikel 20

Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

Die im Rahmen des Haushaltssanierungsgesetzes vorgesehene Einschränkung der Höhe des Betrages zur Verbilligung des Gasöls für die Land- und Forstwirtschaft (Artikel 20) wird aufgehoben.

Begründung

Ein stufenweiser Abbau der Gasölbeihilfe wie im Entwurf vorgesehen würde für die deutschen Landwirte erhebliche Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren Kollegen in den Nachbarländern bedeuten. Mit Inkrafttreten der 2. Stufe der Ökosteuer würde sich der Dieselmotorenkraftstoff weiter verteuern, so dass Bauern und Bäuerinnen um ein Mehrfaches belastet werden. Auch bei Einführung einer Beihilfenobergrenze von 3 000 DM pro

Betrieb würden alle Betriebe ab 75 ha insbesondere die großen Gemeinschaftsbetriebe, bei Rationalisierungen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gravierend benachteiligt.

4. Antrag

Änderungen Artikel 22 und 23

Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

Die im Rahmen des Haushaltssanierungsgesetzes vorgesehene Einschränkung der Alterssicherung der Landwirte (Artikel 22) und über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 23) werden aufgehoben.

Begründung

Die vorgesehenen Einschränkungen tragen mithin zur Kürzung der landwirtschaftlichen Sozialpolitik bei. Eine zunehmende Belastung der Landwirte durch den Abbau sozialer Sicherungsleistungen wie die Alterssicherung und Krankenversicherung durch Beitragssteigerungen, Absenkung der Einkommensgrenze zur Bezuschussung etc. gefährdet die Existenzfähigkeit, insbesondere Betriebe mit kleinem Einkommen.

IV. Begründung

Die im Einzelnen vom federführenden Haushaltsausschuss gegenüber dem Gesetzentwurf vorgenommenen wesentlichen Änderungen spiegeln sich in großen Teilen inhaltsgleich auch in den Voten der von den mitberatenden Ausschüssen empfohlenen Änderungsanträge wieder, die weit überwiegend ausführlich begründet sind. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II und III.2 (ab Seite 3) dieses Berichts verwiesen.

Berlin, den 3. November 1999

Der Haushaltsausschuss

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin